Satzung

der DLRG Ortsgruppe Eisenach e. V.
Neufassung vom 20. September 2012

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

(1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Eisenach e. V.“ (DLRG Eisenach e.V.). Er ist eine in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Eisenach eingetragene Vereinigung (Registriernummer 145).

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Eisenach. Die Geschäftsstelle befindet sich jeweils bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist Gliederung der Deutschen Lebens- Rettungs- Gesellschaft, Landesverband Thüringen e.V. und Mitglied des Kreissportbundes Eisenach.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen, verwirklicht.

(2) Zu den Aufgaben des Vereines gehören insbesondere:

a) Die Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser
b) Die Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser
c) Die Förderung des Anfängerschwimmens
d) Die Aus- und Fortbildung von Schwimmern und Rettungsschwimmern sowie unter Beachtung der Prüfungsordnung die Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse
e) Die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe
f) Die Planung und Organisation des Rettungswachdienstes
g) Die Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser
h) Die Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. In der DLRG Eisenach e.V. sind grundsätzlich nur ehrenamtlich, freiwillige Helfer tätig.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den DLRG Landesverband Thüringen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied der DLRG Ortsgruppe Eisenach e.V. kann jede natürliche oder juristische Person sowie sonstige Vereinigung werden.

(2) Auf Vorschlag des Vorstandes oder 1/3 der Mitglieder kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

(3) Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Ein entsprechendes Aufnahmeformular hält der Verein bereit. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

(4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er ist im Fall der Ablehnung des Antrages nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist unter Angabe der Gründe dem Mitglied zuzusenden.
Der Beschluss bedarf für seine Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied können die durch das Ausschlussverfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§5 Mitglieds- und Teilnehmerbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung verbindlich festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten und fällig bis zum Ablauf des Monats März desselben. Für während des Geschäftsjahres neu eintretende Mitglieder wird der Jahresbeitrag bei Aufnahme sofort fällig und umfasst die gesamte Höhe des Beitrages.

(2) Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Pflicht zur Zahlung ganz oder teilweise befreit werden.

(3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(4) Der Vorstand wird ermächtigt, Teilnehmerbeiträge für Lehrgänge und Prüfungen zu erheben. Die Höhe dieser Beiträge, die keine Mitgliedsbeiträge sind, ist vom Vorstand selbst unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit des Vereines festzulegen. Der Vorstand ist diesbezüglich bei mindestens 5 anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig, dabei muss ein Vorstandsmitglied geschäftsführend sein. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Durch den Vereinsbeitritt erkennen die Mitglieder die Satzung und Ordnung der DLRG Ortsgruppe Eisenach e.V. an und übernehmen alle sich daraus ergebenen Rechte und Pflichten.

(2) Die Ausübung der Mitgliedschaft ist davon abhängig, dass die Mitgliedsbeiträge für das laufende Kalenderjahr entrichtet wurden. Insbesondere sind die Mitglieder berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(3) Die einzelnen Mitglieder haben eigenmächtige Handlungen zu Lasten des Vereins zu unterlassen. Die DLRG Ortsgruppe Eisenach e.V. wird durch Handlungen nicht vertretungsbefugter Vereinsmitglieder nicht verpflichtet.

(4) Wegen schuldhaften Verstoßes von Mitgliedern gegen Bestimmungen dieser Satzung, sonstiger Ordnungen des Vereins, gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung oder vereinsschädigendes Verhaltens können gegen diese Personen wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängt werden:

a) Rüge, Verweis
b) zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern
c) zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven und aktiven Wahlrechts
d) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen
e) Zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutrittes zu bestimmten oder allen Vereinseinrichtungen und Veranstaltungen

Der §4 Abs. 4 dieser Satzung bleibt davon unberührt.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausscheidende Mitglied das in seinem Besitz befindliche DLRG - Eigentum unverzüglich binnen 2 Wochen ab dem Beendigungszeitpunkt an ein Vorstandsmitglied herauszugeben. Beim Ausscheiden aus einer Vorstandsfunktion sind die entsprechenden Unterlagen, Dokumente und Materialien an den Vorstand auszuhändigen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

(1) Der Vorstand der DLRG- Ortsgruppe Eisenach e.V. besteht aus:

a) Vorsitzender
b) Geschäftsführer
c) Schatzmeister
d) Technischer Leiter
e) Schriftführer
f) Leiter für Öffentlichkeitsarbeit
g) Jugendleiter
h) 3 Beisitzer

(2) Der Vorstand kann erweitert werden. Der Schatzmeister darf nicht zugleich Vorsitzender oder Geschäftsführer sein. Die Position des §8 Abs. 1 Nr. a-c, e ist zu besetzten. In die Positionen des §8 Abs. 1 Nr. d, f-h können Mitglieder gewählt werden. Darüber, ob diese Positionen besetzt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Diesen bilden der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister.

§9 Zuständigkeit des Vorstandes, Sitzungen und Beschlüsse

(1) Der Vorstand ist primär für die Geschäftsführung verantwortlich. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter im Rahmen der gefällten Beschlüsse und der Anweisungen des gesamten Vorstandes.

(2) Weiterhin ist der Vorstand für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufungen der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung,
b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
e) Beschlussfassung über Ehrungen von Vereinsmitgliedern.

Er vertritt die Mitglieder des Vereins in Vereinsangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen ein. Dazu hat er die einzelnen Vorstandsmitglieder mindestens eine Woche vorher einzuladen. Diese Aufgabe kann er an den Geschäftsführer übertragen. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Dies wird durch den Schriftführer wahrgenommen.

Bei Abwesenheit des Schriftführers kann der Vorstand für die jeweilige zu protokollierende Veranstaltung einen anderen Schriftführer berufen. Die angefertigten Protokolle sind zu unterschreiben.

(4) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefällt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.

(5) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden grundsätzlich offen gefasst, es sei denn ein Vorstandsmitglied verlangt die geheime Abstimmung. Der Vorsitzende führt im Vorstand den Vorsitz. Bei Stimmengleichheit kann der Vorsitzende von seiner Zweitstimme Gebrauch machen, um einen Beschluss herbeizuführen. Diese darf er aber nur einsetzten, wenn der Beschluss für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung dringend notwendig ist. Ansonsten gilt bei Stimmengleichheit der Beschluss als nicht gefällt.

§10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt geheim. Wenn kein Widerspruch erfolgt, kann offen gewählt werden. Wird in einem Wahlgang mit mehreren Kandidaten die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Ergibt sich dabei Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Das ausscheidende Vorstandsmitglied führt bis zu dem Zeitpunkt, in welchem ein Nachfolger bestimmt ist, die Amtsgeschäfte kommissarisch weiter. Auf Beschluss des Vorstandes kann der Ausscheidende aus dieser Verpflichtung entlassen werden.

§11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DLRG Ortsgruppe Eisenach e.V. Sie tritt jährlich einmal zusammen.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Das passive Wahlrecht entsteht mit Eintritt der Volljährigkeit. Es sind nur anwesende Mitglieder stimmberechtigt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Festlegung der Finanzrichtlinien; Entlastung des Vorstandes,

b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrag,
c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
d) Wahl von 2 Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
e) Wahl von Delegierten
f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
i) Alle sonstigen Fragen, welche die Kompetenz des Vorstandes überschreiten

§12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Diese Pflicht obliegt dem Vorsitzenden, in seinem Auftrag auch dem Geschäftsführer.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor einer Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat bei Beginn der Versammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden (sogenannte Dringlichkeitsanträge), beschließt die Versammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer oder dem Schatzmeister geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

(2) Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die geheime Abstimmung durch ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt wurde. Über den Antrag beschließt der Vorstand. §12 Abs. 3 findet auf diesen Antrag keine Anwendung.

(3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn fristgemäß eingeladen wurde. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im Übrigen gilt Abs. 4.

(6) Auf Wahlen findet Abs. 4 Anwendungen, sofern §10 Abs. 1 nicht etwas anderes bestimmt. Für die Wahl der Kassenprüfer und Delegierten gilt ausschließlich §14 der Satzung.

(7) Für die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden berücksichtigt.

(8) Fehlen der Vorsitzende, der Geschäftsführer oder der Schatzmeister im Abs. 1 unentschuldigt, so gilt §6 Abs. 4 Nr. a entsprechend.

(9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den stimmberechtigten Mitgliedern auf Verlangen eingesehen werden kann. Dieses ist außerdem auf der nächsten Versammlung zur Einsicht auszulegen. Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Über Protokolleinsprüche entscheidet die Mitgliederversammlung.

§15 Kommissionen

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben Kommissionen bilden. Diese haben jedoch kein Beschlussrecht. Sie können aber Beschlussvorlagen an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung einreichen, welche dann im Rahmen ihrer Kompetenz darüber entscheidet. Wird eine solche Vorlage bei dem falschen Vereinsorgan eingerichtet, so ist es von diesem an das zuständige Organ zu verweisen.

§16 Ausbildungs- und Lehrtätigkeit

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Ortsgruppe Eisenach e.V. laut Prüfungsordnung der DLRG Prüfungen ab und stellt entsprechende Befähigungen aus.

§17 Ehrungen

Personen, die sich auf dem Gebiet der Wasserrettung durch besondere Leistungen verdient gemacht haben sowie langjährige Vereinsmitglieder können geehrt werden.

§18 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es gilt §14 Abs. 7.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. §2 Abs. 6 ist zu beachten.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder die Rechtsfähigkeit verliert.

§19 In Kraft treten

Diese Satzung wurde am 16.April 2010 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Der Vorstand bestätigt, dass vorliegende Satzung die Änderungen, beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 30. 03. 2012, enthält und im Übrigen inhaltlich mit der zuletzt im Vereinsregister eingereichten Fassung übereinstimmt.

Eisenach, am 20. 09. 2012

……..	**……**	**……**
Vorsitzende	Geschäftsführer	Schatzmeister